

Reglement

Reg. 16.00

der politischen Gemeinden

Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Steinach und Tübach (im Folgenden: Vertragsgemeinden)

betreffend

Regionaler Bevölkerungsschutz

(Zivilschutzorganisation und Regionaler Führungsstab)

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Vereinbarung der Vertragsgemeinden betreffend Regionaler Bevölkerungsschutz vom 2004. bzw. 2010 (im Folgenden: Vereinbarung), genehmigt durch das Departement für Inneres und Militär am 11. Februar 2004, nachstehendes Reglement:

Grundsatz und Geltungsbereich

Art. 1. Dieses Reglement regelt Organisation und Verfahren der Organe des regionalen Bevölkerungsschutzes im Rahmen des Geltungsbereichs der Vereinbarung.

Fachreglemente für den Regionalen Regionaler Führungsstab (RFS Bodensee) und die Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO Bodensee) sowie detaillierte Leistungsaufträge bleiben vorbehalten.

Soweit in diesem Reglement aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, steht diese auch für weibliche Träger der entsprechenden Funktion.

Regionale Bevölkerungsschutzkommission

a) Konstituierung

Art. 2. Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (im Folgenden: Kommission) wählt aus den Vertretern der Räte einen Präsidenten und wenigstens einen Vizepräsidenten.

Der Präsident vertritt die Kommission gegenüber den Vertragsgemeinden und nach aussen.

Der Leiter der Regionalen Zivilschutzstelle besorgt das Sekretariat der Kommission.

b) Sitzungen

Art. 3. Die Kommission trifft sich auf Einladung des Präsidenten - oder wenn wenigstens drei Mitglieder es verlangen - nach Bedarf, in der Regel aber zu wenigstens zu drei Sitzungen jährlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

c) Entschädigung

Art. 4. Die Mitglieder der Räte werden von der entsprechenden Vertragsgemeinde nach deren Ansätzen entschädigt. Die von Amtes wegen an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmenden Mitglieder der Kommission werden von der Leitgemeinde zu Lasten der Rechnung des Regionalen Bevölkerungsschutzes Bodensee entschädigt.

Reglement betreffend Regionaler Bevölkerungsschutz der Gemeinden Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Steinach und Tübach

Regionaler Führungsstab (RFS Bodensee)

a) Genereller Leistungsauftrag

Art. 5. Der RFS Bodensee:

1. Stellt bei Katastrophen und Grossereignissen in den Vertragsgemeinden eine erste Einsatzbereitschaft innerhalb von zwei Stunden ab Alarmlösung und die Führung für die Dauer von maximal einer Woche sicher.
2. Übernimmt im Auftrag der Behörden der betroffenen Vertragsgemeinden die Koordination der eingesetzten und zugewiesenen Organisationen, die Information der Bevölkerung und die Betreuung der Medien.
3. Stellt die Information und Beratung sowie den Vollzug der Entscheide der Gemeindebehörden sicher (Entscheidungsgrundlagen, Informations- und Kommunikationskonzepte, Vorschläge für den Behördenersatz, usw.).
4. Stellt im Einsatz die Zusammenarbeit mit den örtlichen Modulen der betroffenen Gemeinden sicher.

b) Organisation und Kompetenzen

Art. 6. Die Mitglieder des RFS Bodensee werden unter Vorbehalt von Art. 2 Bst. f der Vereinbarung durch die Bevölkerungsschutzkommission gewählt. Zusammensetzung und Organisation des RFS Bodensee ergeben sich aus Anhang 1 zu diesem Reglement.

Die Kompetenzen des RFS Bodensee ergeben sich aus Art. 10 der Vereinbarung. Im Einsatz hat der RFS Bodensee zur Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich für den Vollzug der Entscheide der Gemeindebehörden, gegenüber den Verwaltungsstellen der betroffenen Vertragsgemeinden Weisungsrecht.

Der Stabschef des RFS Bodensee unterbreitet der Kommission jährlich bis spätestens zur letzten Jähressitzung des RBSK im Sinn einer rollenden Planung ein auf die Erkenntnisse des laufenden abgestütztes Ausbildungs- und Arbeitsprogramm sowie das Budget für das Folgejahr.

c) Unterstützung

Art. 7. Der RFS Bodensee wird im Einsatz durch die Führungsunterstützungsmodüle der RZSO Bodensee in den Bereichen Lage, Telematik, A-Schutz sowie logistische Koordination unterstützt. Zusammensetzung und Organisation ergeben sich aus Anhang 2 zu diesem Reglement.

d) Örtliches Modul

Art. 8. Die Vertragsgemeinden sorgen dafür, dass die örtlichen Modüle ihre Organisation und Aufgabenerfüllung auf diejenige des RFS Bodensee abstimmen.

Der Stabschef des RFS Bodensee pflegt den Kontakt mit den Leitern der örtlichen Module durch regelmäßige gemeinsame Rapporte. Er sorgt für den Austausch der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Information und Dokumentation.

e) Entschädigung

Art. 9. Die Entschädigung der Mitglieder des RFS Bodensee wird gestützt auf die Spesenansätze und Entschädigungen der Leitgemeinde ausgerichtet.

Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO Bodensee)

a) Genereller Leistungsauftrag

Art. 10. Die RZSO Bodensee:

1. Trifft Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Bevölkerung.
2. Trifft Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern und unterstützt die Feuerwehr in diesem Bereich.
3. Gewährleistet die Führungsunterstützung nach Massgabe von Art. 7 dieses Reglements innert 2 Stunden nach Aufgebot mit 1 Gruppe zu 4 bis 6 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) während 24 Stunden und kann diese für maximal 1 Woche in reduziertem Umfang aufrechterhalten.
4. Betreibt und unterhält nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton und in Absprache mit den zuständigen Gemeindebehörden die Schützsanlagen in den Vertragsgemeinden.
5. Übernimmt im Einsatzfall die Betreuung von obdachlosen Personen: Innert 3 Stunden 50 Personen und innert 6 Stunden weitere 100 Personen.
6. Hält drei Unterstützungsmodule zu je rund 25 AdZS für Langzeiteinsätze zu Gunsten der Partnerorganisationen und der Vertragsgemeinden bereit. Ein erstes Modul mit in der Regel 25 AdZS ist innert maximal 3 Stunden nach Aufgebot, ein zweites nach maximal 6 Stunden nach Aufgebot und ein drittes nach maximal 12 Stunden nach Aufgebot einsatzbereit.

Im Rahmen von Unterstützungseinsätzen nach Abs. 4 Ziff. 6 kann die RZSO für Arbeiten zur Schadenminderung, zur Überbrückung zerstörter Infrastruktur sowie zur Mithilfe bei Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang kann sie insbesondere folgende Leistungen erbringen:

1. Erstellung von Planung und Einsatzvorbereitung;
2. Herstellung von Hilfskonstruktionen für die Schadenminderung;
3. Auspumpen von Kellern, Unterführungen usw.;
4. Freilegen von Strassen, Plätzen, Bachbetten usw.;
5. Durchführen von Absperrmassnahmen;
6. Beleuchten, absuchen, aufräumen;
7. Instandstellungsarbeiten aller Art.

b) Organisation und Kompetenzen

Art. 11. Zusammensetzung und Organisation der RZSO Bodensee ergeben sich aus Anhang 2 zu diesem Reglement, die Kompetenzen aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Der Kommandant der RZSO Bodensee unterbreitet der Kommission jährlich bis spätestens zur letzten Jahressitzung des RBSK im Sinn der rollenden Planung ein auf die Erkenntnisse des laufenden Jahres und die Absprachen mit den Ersteinsatzorganisationen und dem RFS Bodensee abgestütztes Ausbildungs- und Arbeitsprogramm für die nächsten drei Jahre einschliesslich Finanzplan sowie das Budget für das Folgejahr.

c) Transportmittel anderer Organisationen

Art. 12. Die Vertragsgemeinden unterstützen Ausbildung und Einsatz der RZSO Bodensee entsprechend der vorhandenen Mittel durch Transportkapazität. Die Bedürfnisse der Feuerwehr haben Vorrang.

Die Fahrzeuge werden durch darauf ausgebildete AdZS geführt.

d) Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 13. Für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Veranstalter muss nachweisen, dass er die Aufgaben, die er dem Zivilschutz übertragen will, mit den eigenen Mitteln nicht bewältigen kann.
2. Der Gemeinschaftseinsatz soll mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und die Anwendung in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens ermöglichen.
3. Die Konkurrenzierung privater Unternehmungen ist grundsätzlich zu vermeiden.
4. Der Einsatz darf nicht überwiegend der Geldmittelbeschaffung dienen.

Gesuche der Vertragsgemeinden um Unterstützung bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind soweit möglich bis 30. September des Vorjahres an den Kommandanten der RZSO Bodensee zu richten. Dieser prüft und priorisiert die Gesuche nach Wichtigkeit und Dringlichkeit und stellt der Kommission zusammen mit dem Ausbildungs- und Arbeitsprogramm nach Art. 11 dieses Reglements Antrag. Die Kommission entscheidet abschliessend.

e) Ausbildungs- und Einsatzkosten

Art. 14. Ausbildung, Übungen und Einsätze der RZSO Bodensee werden nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton entschädigt.

Schützsanlagen

a) Nutzung

Art. 15. Für die Nutzung von Schützsanlagen durch Partnerorganisationen¹ des Bevölkerungsschutzes oder Dritte schliessen die Vertragsgemeinden Vereinbarungen ab. Darin sind wenigstens zu regeln:

1. Dauer der Nutzung;
2. Übernahme der laufenden Betriebskosten durch den Nutzer;
3. Aufgrund von kantonalen Durchschnittswerten ermittelte pauschale Entschädigung für die nicht durch Beiträge von Bund oder Kanton gedeckten Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Vor Unterzeichnung von Vereinbarungen über die Nutzung von Schützsanlagen durch Partnerorganisationen² oder Dritte ist der Kommandant der RZSO und über die Zivilschutzstelle die für Schützsanlagen zuständige Stelle des Kantons anzuhören.

Bei kriegerischen und radiologischen Ereignissen haben die Bedürfnisse der RZSO Bodensee und der Partnerorganisationen bezüglich anderweitig genutzter Schützsanlagen in jedem Fall Vorrang.

b) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 16. Zu den Betriebskosten gehören insbesondere die Gebühren für den effektiven Wasser-, Strom-, Betriebsstoff- und Gasverbrauch sowie für Kommunikationsmittel.

Der laufende Unterhalt an den Schützsanlagen einschliesslich technischer Einrichtungen erfolgt soweit als möglich durch dazu ausgebildete und instruierte AdZS im Rahmen der jährlichen Ausbildungsdienste.

Erneuerungsarbeiten werden von der zuständigen Stelle der Vertragsgemeinde in Absprache

¹ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 BZG.

² Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 BZG.

Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO Bodensee)

a) Genereller Leistungsauftrag

Art. 10. Die RZSO Bodensee:

1. Trifft Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Bevölkerung.
2. Trifft Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern und unterstützt die Feuerwehr in diesem Bereich.
3. Gewährleistet die Führungsunterstützung nach Massgabe von Art. 7 dieses Reglements innert 2 Stunden nach Aufgebot mit 1 Gruppe zu 4 bis 6 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) während 24 Stunden und kann diese für maximal 1 Woche in reduziertem Umfang aufrechterhalten.
4. Betreibt und unterhält nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton und in Absprache mit den zuständigen Gemeindebehörden die Schützsanlagen in den Vertragsgemeinden.
5. Übernimmt im Einsatzfall die Betreuung von obdachlosen Personen: Innerhalb 3 Stunden 50 Personen und innerhalb 6 Stunden weitere 100 Personen.
6. Hält drei Unterstützungsmodule zu je rund 25 AdZS für Langzeiteinsätze zu Gunsten der Partnerorganisationen und der Vertragsgemeinden bereit. Ein erstes Modul mit in der Regel 25 AdZS ist innerhalb maximal 3 Stunden nach Aufgebot, ein zweites nach maximal 6 Stunden nach Aufgebot und ein drittes nach maximal 12 Stunden nach Aufgebot einsatzbereit.

Im Rahmen von Unterstützungseinsätzen nach Abs. 1, Ziff. 6 kann die RZSO für Arbeiten zur Schadenminderung, zur Überbrückung zerstörter Infrastruktur sowie zur Mithilfe bei Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang kann sie insbesondere folgende Leistungen erbringen:

1. Erstellung von Planung und Einsatzvorbereitung;
2. Herstellung von Hilfskonstruktionen für die Schadenminderung;
3. Auspumpen von Kellern, Unterführungen usw.;
4. Freilegen von Strassen, Plätzen, Bachbetten usw.;
5. Durchführen von Absperrmassnahmen;
6. Beleuchten, absuchen, aufräumen;
7. Instandstellungsarbeiten aller Art.

b) Organisation und Kompetenzen

Art. 11. Zusammensetzung und Organisation der RZSO Bodensee ergeben sich aus Anhang 2 zu diesem Reglement, die Kompetenzen aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Der Kommandant der RZSO Bodensee unterbreitet der Kommission jährlich bis spätestens zur letzten Jahressitzung des RBSK im Sinn der rollenden Planung ein auf die Erkenntnisse des laufenden Jahres und die Absprachen mit den Ersteinsatzorganisationen und dem RFS Bodensee abgestütztes Ausbildungs- und Arbeitsprogramm für die nächsten drei Jahre einschliesslich Finanzplan sowie das Budget für das Folgejahr.

c) Transportmittel anderer Organisationen

Art. 12. Die Vertragsgemeinden unterstützen Ausbildung und Einsatz der RZSO Bodensee entsprechend der vorhandenen Mittel durch Transportkapazität. Die Bedürfnisse der Feuerwehr haben Vorrang.

Die Fahrzeuge werden durch darauf ausgebildete AdZS geführt.

d) Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Art. 13. Für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Veranstalter muss nachweisen, dass er die Aufgaben, die er dem Zivilschutz übertragen will, mit den eigenen Mitteln nicht bewältigen kann.
2. Der Gemeinschaftseinsatz soll mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen und die Anwendung in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens ermöglichen.
3. Die Konkurrenzierung privater Unternehmungen ist grundsätzlich zu vermeiden.
4. Der Einsatz darf nicht überwiegend der Geldmittelbeschaffung dienen.

Gesuche der Vertragsgemeinden um Unterstützung bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind soweit möglich bis 30. September des Vorjahres an den Kommandanten der RZSO Bodensee zu richten. Dieser prüft und priorisiert die Gesuche nach Wichtigkeit und Dringlichkeit und stellt der Kommission zusammen mit dem Ausbildungs- und Arbeitsprogramm nach Art. 11 dieses Reglements Antrag. Die Kommission entscheidet abschliessend.

e) Ausbildungs- und Einsatzkosten

Art. 14. Ausbildung, Übungen und Einsätze der RZSO Bodensee werden nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton entschädigt.

Schützsanlagen

a) Nutzung

Art. 15. Für die Nutzung von Schützsanlagen durch Partnerorganisationen¹ des Bevölkerungsschutzes oder Dritte schliessen die Vertragsgemeinden Vereinbarungen ab. Darin sind wenigstens zu regeln:

1. Dauer der Nutzung;
2. Übernahme der laufenden Betriebskosten durch den Nutzer;
3. Aufgrund von kantonalen Durchschnittswerten ermittelte pauschale Entschädigung für die nicht durch Beiträge von Bund oder Kanton gedeckten Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Vor Unterzeichnung von Vereinbarungen über die Nutzung von Schützsanlagen durch Partnerorganisationen² oder Dritte ist der Kommandant der RZSO und über die Zivilschutzstelle die für Schützsanlagen zuständige Stelle des Kantons anzuhören.

Bei kriegerischen und radiologischen Ereignissen haben die Bedürfnisse der RZSO Bodensee und der Partnerorganisationen bezüglich anderweitig genutzter Schützsanlagen in jedem Fall Vorrang.

b) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 16. Zu den Betriebskosten gehören insbesondere die Gebühren für den effektiven Wasser-, Strom-, Betriebsstoff- und Gasverbrauch sowie für Kommunikationsmittel.

Der laufende Unterhalt an den Schützsanlagen einschliesslich technischer Einrichtungen erfolgt soweit als möglich durch dazu ausgebildete und instruierte AdZS im Rahmen der jährlichen Ausbildungsdienste.

Erneuerungsarbeiten werden von der zuständigen Stelle der Vertragsgemeinde in Absprache

¹ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 BZG.
² Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Werke und Zivilschutz; Art. 3 BZG.

mit dem Kommandanten RZSO im Rahmen einer Mehrjahresplanung und nach Massgabe der von Bund und Kanton zur Verfügung gestellten Mittel geplant; wo nötig priorisiert und ausgeführt. Soweit von den personellen Mitteln her möglich können solche Erneuerungsarbeiten mit Zustimmung der Kommission auch durch AdZS im Rahmen der ordentlichen Ausbildungsdienste ausgeführt werden.

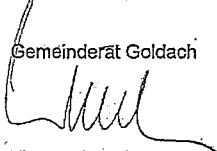
Die Kommission entscheidet im Rahmen des Budgets abschliessend über die mit Bundesmitteln oder auf Kosten oder mit personellen Mitteln der RZSO Bodensee auszuführenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie über Anlagen, die in reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt werden.

Inkrafttreten

Art. 17. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Vertragsgemeinden in Kraft und ersetzt das Reglement aus dem Jahre 2005.

Goldach, 16.6.2010


Gemeinderat Goldach


Thomas Würth
Gemeindepräsident


Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Rorschach, - 8. Juli 2010

Stadtrat Rorschach


Thomas Müller
Stadtpräsident


Bruno Seelos
Stadtschreiber

Rorschacherberg, 15. Juni 2010


Gemeinderat Rorschacherberg

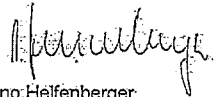

Beat Hirs
Gemeindepräsident


Marcel Aepli
Gemeinderatsschreiber

Steinach, 25. Juni 2010

Gemeinderat Steinach

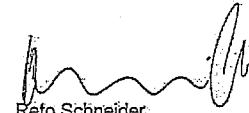

Roland Brändli
Gemeindepräsident


Bruno Helfenberger
Gemeinderatsschreiber

Tübach, 28. Juni 2010

Gemeinderat Tübach


Bruno Gschwend
Vize-Gemeindepräsident


Reto Schneider
Gemeinderatsschreiber